



**75 Jahre**  
Demokratie  
lebendig



**Deutscher Bundestag**  
Wissenschaftliche Dienste

---

## **Sachstand**

---

### **Regulierung von Geruchsemissionen**

---

## Regulierung von Geruchsemissionen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 007/24  
Abschluss der Arbeit: 14.02.2024  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Beurteilung der Geruchsimmissionen</b>	<b>6</b>
4.1.	Grenzwerte der TA Luft	6
4.2.	Messmethoden	6
<b>5.</b>	<b>Zivilrechtliche Ansprüche</b>	<b>9</b>
5.1.	Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung	9
5.2.	Ausgleich in Geld	9

## 1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, wie das Auftreten von Geruchsbelästigungen in Deutschland rechtlich geregelt ist. Es interessieren dabei auch die gesetzlich vorgeschriebene Methodik zur Messung von Gerüchen und die Frage, ob die deutschen Vorschriften auch grenzüberschreitende Fälle von Geruchsbelästigungen behandeln.

## 2. Einleitung

In der Umwelt können Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.<sup>1</sup> „Insbesondere Schweineställe, Rinderställe, Ställe für Geflügelhaltung und sonstige Ställe für die landwirtschaftliche Tierhaltung können wegen der Geruchsemissionen nachbarschaftsbeeinträchtigende Wirkungen haben.“<sup>2</sup>

Zum Thema „Regulierung von Geruchsemissionen durch Industrie und Tierhaltung“ haben die Wissenschaftlichen Dienste mit Datum vom 30. April 2021 zuletzt Auskunft erteilt.<sup>3</sup> Seit Fertigstellung dieser Arbeit ist eine gewichtige Änderung im Bereich der Emissionsregulierung eingetreten: Eine Ergänzung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (**TA Luft**)<sup>4</sup> trat am **1. Dezember 2021** in Kraft. Die TA Luft wurde von der **Bundesregierung** auf Grundlage von Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz und § 48 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**<sup>5</sup> erlassen. Sie ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Bereich Immissionsschutzrecht und daher zentral für die rechtliche Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen. Sie beinhaltet bis zu der besagten Änderung keine Regelungen zu **Gerüchen**. Nunmehr enthält sie als **Anhang 7**<sup>6</sup> die Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (GIRL)<sup>7</sup>, die von den Behörden zuvor bundesweit als informelle Orientierungshilfe herangezogen worden war.

---

1 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_18082021\\_IGI25025005.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IGI25025005.htm).

2 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Regulierung von Geruchsemissionen durch Industrie und Tierhaltung, WD 8 – 3000 – 046/21, 30. April 2021, S. 1, <https://www.bundestag.de/resource/blob/845802/9319c9e6eb6b94983c5520203b1463d7/WD-8-046-21-pdf.pdf>.

3 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Regulierung von Geruchsemissionen durch Industrie und Tierhaltung, WD 8 – 3000 – 046/21, 30. April 2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/845802/9319c9e6eb6b94983c5520203b1463d7/WD-8-046-21-pdf.pdf>.

4 S. Fn. 1.

5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), <https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/>.

6 <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMU-IGI2-20210818-SF-A007.htm>.

7 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichungen zum Thema Gerüche, <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/gerueche/veroeffentlichungen>.

In der vorliegenden Arbeit wird bei der Darstellung der Inhalte des BImSchG (3.) auf die zitierte bestehende Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zurückgegriffen. Ergänzend stellt diese Arbeit den Inhalt der neuen Geruchsregelung in der TA Luft dar (4.). Zuletzt erläutert sie den zivilrechtlichen Abwehrenspruch, der im Falle von Geruchsmissionen besteht (5.).

### 3. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das zentrale Regelwerk zum Immissionsschutz in Deutschland ist das BImSchG. Zielsetzung des BImSchG ist es, Menschen vor **schädlichen Umwelteinwirkungen** zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind **Immissionen**, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Als Immissionen im Sinne des BImSchG sind unter anderem auf Menschen einwirkende **Luftverunreinigungen** zu verstehen, zu denen auch **Geruchsstoffe** zählen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4 BImSchG). Geruchsrelevante Regelungen enthalten § 5 Abs. 1 BImSchG, der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen<sup>8</sup> dazu verpflichtet, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden, sowie § 22 Abs. 1 BImSchG, der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen dazu verpflichtet, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Andernfalls kann die Genehmigung versagt oder der Betrieb eingeschränkt oder untersagt werden. Die Zuwiderhandlung gegen bestimmte Anordnungen der Behörde oder die Errichtung einer Anlage ohne die erforderliche Genehmigung (vorsätzlich oder fahrlässig) kann dazu führen, dass **Geldbußen** in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro zu zahlen sind (§ 62 BImSchG).

Ob auftretende Geruchsmissionen eine **erhebliche Belästigung** darstellen und ob sie als schädliche Umwelteinwirkung nach dem Stand der Technik vermeidbar oder beschränkbar sind, kann unter **Heranziehung der TA Luft** als Beurteilungsgrundlage geprüft werden, wobei diese – da sie nur normkonkretisierende **Verwaltungsvorschrift** und nicht selbst Gesetz ist – auch nicht schematisch angewandt werden darf.<sup>9</sup>

Bei der behördlichen Beurteilung von Anlagen, die **erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen** haben können, gelten die §§ 54 – 59 und 64 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend (§ 11a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV). Darin ist vorgeschrieben, wann und wie die ausländischen Behörden zu beteiligen sind.

Das BImSchG legt zudem mit Wirkung für die rein **baurechtliche** Zulässigkeit baulicher Anlagen die **Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen** für Nachbarn und damit das Maß der

---

8 Welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen, ergibt sich aus dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), [https://www.gesetze-im-internet.de/bim-schv\\_4\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/bim-schv_4_2013/).

9 Enders, in: BeckOK Umweltrecht, 68. Ed. 1. Oktober 2023, § 22 BImSchG, Rn. 19.

---

gebotenen Rücksichtnahme fest.<sup>10</sup> Das im Baurecht allgemein geltende sog. **Gebot der Rücksichtnahme** ist in § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)<sup>11</sup> konkretisiert. Dieses Gebot ist in der Regel dann – hinsichtlich Luftimmissionen – nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen **Grenzwerte der TA Luft** eingehalten werden.<sup>12</sup>

#### 4. Beurteilung der Geruchsmissionen

##### 4.1. Grenzwerte der TA Luft

Anhand der TA Luft sollen Behörden und Betreiber die Immissionen hinsichtlich ihrer Schwere einheitlich beurteilen können – sind sie z. B. immissionsschutzrechtlich eine „erhebliche Belästigung“ (§ 3 Abs. 1 BImSchG) oder sind sie baunachbarrechtlich zumutbar im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme?

Die nach einer (sogleich erläuterten) einheitlichen Messmethode ermittelte Geruchsbelastung ist nach Anhang 7, 3.1 der TA Luft „in der Regel als **erhebliche Belästigung** zu werten, wenn die Gesamtbelastung (Nummer 4.6 dieses Anhangs) die in Tabelle 22 angegebenen **Immissionswerte überschreitet**“<sup>13</sup>.

Bei den maßgeblichen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten (**Häufigkeiten in Prozent**) der **Geruchsstunden** bezogen auf ein **Jahr** (Anhang 7, 3.1 TA Luft). Zulässig sind nach jener Tabelle 22 in Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten mit Wohnen und urbanen Gebieten 10 % und in Gewerbe- und Industriegebieten, Kerngebieten ohne Wohnen und Dorfgebieten 15 % der Jahresstunden mit Geruch (Anhang 7, 3.1, Tabelle 22 TA Luft).

Die Immissionswerte beziehen sich nur auf Gerüche, die **erkennbar und klar abgrenzbar** aus Anlagen oder Anlagengruppen stammen, d.h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem (Anhang 7, 3.1 TA Luft).

##### 4.2. Messmethoden

Anhang 7 der TA Luft beschreibt unter „1. Allgemeines“ die **Problematik der Messung** von Geruchsemissionen:

„Die Vorgehensweise bei der Beurteilung dieser Belästigungen **unterscheidet sich grundlegend** von der anderer Immissionen. In der Regel können Immissionen durch

---

10 Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn u. a., Kommentar zum BauGB, 151. EL August 2023, § 34 Rn. 50b mit weiteren Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

11 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), .

12 Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn u. a., Kommentar zum BauGB, 151. EL August 2023, § 34 Rn. 50b mit weiteren Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

13 Hervorhebungen durch die Autorin.

Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden. Der Vergleich gemessener oder ggf. berechneter Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten bereitet dann im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Hingegen entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Geruchsimmissionen weitgehend einem solchen Verfahren. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen **Stoffkonzentrationen** und im Übrigen durch das **Zusammenwirken** verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst **aufwändig** oder überhaupt **nicht möglich**. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen stark von der Sensibilität und der **subjektiven** Einstellung der Betroffenen abhängt. Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen ist.

So hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen **Immissionskonzentration**, sondern auch von der **Geruchsqualität** (es riecht nach ...), der **Geruchsintensität**, der **Hedonik** (angenehm, neutral oder unangenehm), der **tages- und jahreszeitlichen Verteilung** der Einwirkungen, dem **Rhythmus**, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab (vgl. Nummern 3.1 und 5 dieses Anhangs). Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass mit der **Geruchshäufigkeit** eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.<sup>14</sup>

Die Erfassung der Geruchsimmissionssituation erfolgt **methodisch** – vorgeschrieben je nach dem konkret zu messenden Immissionswert – entweder durch

- eine **Rastermessung**,<sup>15</sup>
- eine Immissionsprognose (**Ausbreitungsrechnung**)<sup>16</sup> oder

---

14 Hervorhebungen durch die Autorin.

15 Im sog. Beurteilungsgebiet, welches sich innerhalb eines bestimmten Radius' um den Emissionsschwerpunkt (z. B. die Anlage) befindet, wird ein quadratisches Gitternetz festgelegt, das mit den Ecken an den Kreis des Beurteilungsgebiets grenzt. Der Radius wird je nach Schornsteinhöhe des Emissionsschwerpunkts und mit einer Weite von mindestens 600 m festgelegt. Aus dem Gitternetz werden wiederum quadratische kleinere sog. Beurteilungsflächen (Seitenlänge in der Regel 250 m) angelegt (Anhang 7, 4.4.2 TA Luft). Die Messungen werden dann an den Schnittpunkten des Gitternetzes nach einem bestimmten, vorgeschriebenen Schema (Häufigkeit etc.) vorgenommen (dazu Anhang 7, 4.4.4 – 4.4.7 TA Luft).

16 S. unten Näheres.

- einer **Fragebogenerhebung** nach Richtlinie VDI 3883<sup>17</sup>, Blatt 2.

Die statistische Auswertung dieser Daten erlaubt die Angabe der Geruchsimmissionshäufigkeiten.<sup>18</sup>

Das schrittweise Vorgehen für die Ermittlung der durch die Geruchsquelle (Anlage) tatsächlich verursachten Belästigung lässt sich im Überblick wie folgt beschreiben:

- Zunächst wird eine **Vorbelastung**<sup>19</sup> durch Rastermessung – s. Fn. 15 – oder durch Geruchsausbreitungsrechnung ermittelt (Anhang 7, 4.4 TA Luft).
- Anschließend wird die **Zusatzbelastung**<sup>20</sup> als der (zu erwartende) Immissionsbeitrag der Anlage ermittelt. Die Kenngröße für die Zusatzbelastung (und ggf. die Gesamtzusatzbelastung<sup>21</sup>) ist gemäß Nummer 1 des Anhangs 7 TA Luft mit dem in Anhang 2 Nummer 5 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der speziellen Anpassung für Gerüche **von Janicke, L. und Janicke, U. 2004**<sup>22</sup> zu ermitteln (Anhang 7, 4.5 TA Luft).
- Aus der anschließenden, nach Anhang 7, 4.6 TA Luft per **Formel** vorgeschriebenen Verrechnung von Vorbelastung und Zusatzbelastung ergibt sich die durch die Anlage verursachte **Gesamtbelastung**. In der Formel werden unterschiedliche Gerüche von Tierhaltungen mit unterschiedlichen Belastungsfaktoren zusätzlich gewichtet (Anhang 7, 4.6, Tabelle 24 TA Luft).

---

17 Der Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) erarbeitet und publiziert Richtlinien, die den Stand der Technik auf einem bestimmten Gebiet wiedergeben und der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung in verschiedenen Gewerke und Industriezweigen dienen sollen. Private technische Regelwerke können durch einen Verweis in Gesetzen oder Verordnungen verbindlicher Bestandteil der Rechtsnorm werden. Derzeit existieren mehr als 2.200 gültige VDI-Richtlinien. – Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechtsnatur und Umsetzungskosten der VDI-Richtlinie 4640, 7. September 2023, WD 5 – 3000 – 073/23, <https://www.bundestag.de/resource/blob/989734/5d9efb7effb19739178bb5353ca01606/WD-5-073-23-pdf.pdf>.

18 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Bewertung von Geruchsimmissionen – Die Beurteilungspraxis in Deutschland, <https://www.lanuv.nrw.de/luft/gerueche/bewertung-von-geruchsimmissionen>; vgl. Anhang 7, 4.1, Tabelle 23 TA Luft.

19 Die verschiedenen Belastungs-Begriffe sind in 2.2 TA Luft definiert: „Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Bei der Belastung sind Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden. Die **Vorbelastung** ist die vorhandene Belastung durch einen Schadstoff. Die **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens. Die **Gesamtbelastung** ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung. Die **Gesamtzusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung. Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein.“

20 S. Fn. 19.

21 S. Fn. 19.

22 Janicke, L. und Janicke, U. 2004: Die Entwicklung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000G. Berichte zur Umweltp Physik, Nummer 5, Ingenieurbüro Janicke, Dunum.



## 5. Zivilrechtliche Ansprüche

### 5.1. Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung

Das Zivilrecht normiert mit § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>23</sup> einen umfassenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber **Störungen des Eigentums** in einer Weise, die nicht durch die Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes geschieht. Eine solche Störung schließt auch Immissionen durch Gerüche ein.

Der Anspruch ist gemäß § 1004 Abs. 2 BGB **ausgeschlossen**, wenn der Eigentümer rechtlich zur **Duldung** verpflichtet ist. § 906 BGB regelt, wann dies der Fall ist: Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer die Zuführung von Gerüchen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur **unwesentlich** beeinträchtigt. Unwesentlich ist die Beeinträchtigung gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB in der Regel dann, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten **Grenz- oder Richtwerte** von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen **Verwaltungsvorschriften**, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

Als Hilfsmittel für die Ermittlung der Wesentlichkeit von Geruchsbelästigungen konnte schon bisher die vom LAI entwickelte **GIRL** (s.o. 2.) herangezogen werden.<sup>24</sup> Da diese nun in Anhang 7 der TA Luft, einer in § 906 Abs. 1 Satz 3 BGB bezeichneten Verwaltungsvorschrift, enthalten ist, dürfte nun unmittelbar dort auf sie zurückgegriffen werden können.

Auch eine wesentliche Beeinträchtigung ist nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB zu dulden, sofern Sie „durch eine **ortsübliche Benutzung** des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.“<sup>25</sup>

### 5.2. Ausgleich in Geld

§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB enthält zudem einen Ausgleichsanspruch. Liegt eine nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB **zu duldende wesentliche Beeinträchtigung** vor, so sieht § 906 Abs. 2 Satz 2 vor: „Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.“ Für die Grenze der Zumutbarkeit ist „maßgeblich [...] die fachplanungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle (§ 3 Abs. 1 BImSchG, § 22 Abs. 1 BImSchG, § 42 Abs. 2 S. 1 BImSchG, § 74

---

23 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Art. 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22.12.2023, <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BjNR001950896.html>.

24 Brückner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage 2023, § 906, Rn. 157.

25 Hervorhebungen durch die Autorin.

Abs. 2 S. 3 VwVfG<sup>26</sup>) und nicht die (deutlich darüber liegende) enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle.<sup>27</sup> Mithin ist auch hier das oben dargestellte Immissionsschutzrecht entscheidend.

\*\*\*

---

26 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>.

27 Brückner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage 2023, § 906, Rn. 186 (Fußnote 26 ergänzt durch die Autorin).